

**Satzung
zur Änderung des
Statuts für die Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung
der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
Vom 25. Juli 2020**

Aufgrund § 4 Abs. 1 i. V. m. § 9 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 25. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung des Statuts für die Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

**§ 1
Änderung des
Statuts für die Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der
Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg**

Das Statut für die Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. September 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2019 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2019, S. 40) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Parteien des Verfahrens sind der Patient und der ihn behandelnde Zahnarzt. Die Parteien können sich vertreten lassen. § 79 Abs. 2 Nr. 1-3 ZPO sowie § 157 ZPO gelten entsprechend. Im Rahmen einer Untersuchung des Patienten gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 bedarf es hinsichtlich der Anwesenheit eines Vertreters nach Satz 2 der Zustimmung des Patienten. Die Zustimmung des Patienten kann für den eigenen und den Vertreter des Zahnarztes nur einheitlich erteilt werden.“

**§ 2
Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut des Statuts für die Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Die vorstehende Satzung zur Änderung des Statuts für die Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 03.08.2020, Az.: 31-5415.3-005/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 12.08.2020

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg